Satzung

des

Westfälischen Amateur-Box-Bezirk e.V.

Stand: 27.09.2020

Hinweis:

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, bei Fehlen einer geschlechtsneutralen Formulierung sowohl die männliche als auch weitere Formen anzuführen. Die nachstehend gewählten männlichen Formulierungen gelten deshalb uneingeschränkt auch für die weiteren Geschlechter.

<u>Inhaltsverzeichnis</u>

Kapitel 1	3
Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2 Wesen, Mitgliedschaft und Zweck des Verbandes	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	
§ 4 Willenserklärungen	
Kapitel 2	
Mitgliedschaft	
§ 5 Mitglieder	
§ 6 Ehrenmitglieder	
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft	
§ 8 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag	
§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder	
§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft	
Kapitel 3	
Organe und Ausschüsse	
Teil 1	
Organe	
§ 11 Organe des WABB	
§ 12 Verbandstag	
§ 13 Der Vorstand	
Teil 2	
Ausschüsse	
§ 14 Ausschüsse	
§ 15 Sportausschuss	
§ 16 Jugendausschuss	
§ 17 Ehrenausschuss	
Kapitel 4	
Wahlen	
Teil 1	
Allgemeines	
§ 18 Wahlleiter	
§ 19 Aufgaben und Befugnisse des Wahlleiters	
Teil 2	
Besondere Bestimmungen	
§ 20 Wahl des Vorstandes	
§ 21 Wahl des Sport- und Jugendausschusses	
§ 22 Wahl des Ehrenausschusses	20
§ 23 Wahl der Revisoren	20
Kapitel 5	20
Finanzen	20
§ 24 Finanzen	20
§ 25 Revisoren	21
Kapitel 6	21
Schlussvorschriften	
§ 26 Anti-Doping-Ordnung	
§ 27 Satzungsänderungen	
§ 28 Haftungsbegrenzung	
§ 29 Auflösung des WABB	
§ 30 Übergangsvorschriften	

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Westfälischer Amateur-Box-Bezirk" nachfolgend WABB genannt -.
- (2) Der WABB ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Bochum.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Wesen, Mitgliedschaft und Zweck des Verbandes

- (1) Der WABB ist die freiwillige Vereinigung aller in den örtlichen Grenzen Westfalens (Verbandsgebiet) den Boxsport und ähnliche Sportarten betreibenden gemeinnützigen eingetragenen Sportvereine.
- (2) Der WABB ist Mitglied des Boxsport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. nachfolgend BSV NRW genannt und im Landessportbund NRW e.V. nachfolgend LSB genannt -. Der BSV NRW ist wiederum Mitglied im Deutschen Boxsport-Verband e.V. nachfolgend DBV genannt -. Für den WABB und seine Mitglieder sind die Bestimmungen und Regelungen des DBV, des BSV NRW und des LSB unmittelbar verbindlich. Der WABB und seine Mitglieder sind zur Beachtung und Umsetzung der Entscheidungen des BSV NRW, des DBV und des LSB sowie seiner Organe verpflichtet. Insbesondere erkennen der WABB und seine Mitglieder die Wettkampfbestimmungen des DBV und seine Ordnungen als verbindlich an. Der WABB hat das Recht auf Mitgliedschaft in anderen Institutionen, Vereinen oder Organisationen.
- (2) Die örtlichen Grenzen Westfalens im Sinne dieser Satzung bilden die geografischen Grenzen der Regierungsbezirke Detmold, Arnsberg und Münster. Diese Grenzen bilden den flächenmäßigen Einzugsbereich des WABB.
- (3) Ähnliche Sportarten im Sinne dieser Satzung sind alle dem Boxen artverwandte Sportarten, wie insbesondere Kickboxen oder Thai-Boxen.
- (4) Der Zweck des Verbandes besteht insbesondere in der Förderung des Boxsports im Bereich des Leistungs-, Freizeit- und Breitensports.
- (5) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - 1. die Erfassung der Mitglieder, welche den Boxsport in den örtlichen Grenzen des WABB ausüben;

- 2. die Pflege des Wettkampfgedankens in angemessener Form;
- 3. die nachhaltige Organisation und Durchführung von örtlichen und überörtlichen Sportveranstaltungen im Verbandsgebiet sowie im Boxsport-Verband Nordrhein-Westfalen e.V.
- 4. die Organisation, Durchführung, Förderung und Unterstützung der fachlichen und überfachlichen Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder und Mitarbeiter, insbesondere Übungsleiter, Trainer, Sportler, Ringärzte und Kampfrichter;
- 5. die Pflege und Förderung des Ehrenamtes;
- 6. die Förderung der Ausübung eines dopingfreien Sports, um die Sportler vor Gesundheitsschäden zu schützen und zu bewahren und Fairness im Boxsport zu sichern und zu erhalten;
- 7. Tätigkeiten des Verbandes, um der Digitalisierung im Boxsport Vorschub zu leisten;
- 8. die Vermittlung von Werten im und durch den Boxsport, insbesondere unter Berücksichtigung
 - a) der Vermittlung von Werten wie Respekt, Verantwortung, Vorbildfunktion, Fairness, Hilfsbereitschaft und Anerkennung innerhalb und außerhalb des sportlichen Betriebs und der sportlichen Betätigung;
 - b) die Verwirklichung der Gleichstellung von Mann und Frau;
 - c) die Förderung von Integration und Vielfalt sowie die Verhinderung und Beseitigung von Diskriminierung, insbesondere im Hinblick auf Alter, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, sexuellen Identität, Rasse oder ethnischer Herkunft bei gleichzeitiger Anerkennung, Beachtung und Vermittlung der demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verband ist selbstlos tätig. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwe-

- cke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verband erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1, Satz 2 Abgabenordnung.

§ 4 Willenserklärungen

- (1) Anträge, Erklärungen oder sonstige Willenserklärung des Verbandes, seiner Mitglieder, seiner Organe und Ausschüsse oder an den Verband können in Textform erfolgen.
- (2) Textform ist jede lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist, die auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben wird. Ein dauerhafter Datenträger ist jedes Medium, das es dem Empfänger ermöglicht, eine auf dem Datenträger befindliche, an ihn persönlich gerichtete Erklärung so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm während eines für ihren Zweck angemessenen Zeitraums zugänglich ist, und geeignet ist, die Erklärung unverändert wiederzugeben. Insbesondere eine Erklärung mittels E-Mail ist eine Erklärung in Textform.
- (3) Dies gilt nicht, soweit diese Satzung ausdrücklich Schriftform oder Schriftlichkeit vorschreibt. In diesem Fall muss eine Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden. Die Vorschrift des § 12 dieser Satzung bleibt
 hiervon unberührt. Die Absätze 1 und 2 gelten ebenfalls nicht, wenn dem gesetzliche, nicht abdingbare Vorschriften entgegenstehen.

Kapitel 2 Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

- (1) Mitglied kann grundsätzlich jeder in den örtlichen Grenzen des WABB ansässige, den Boxsport und ähnliche Sportarten betreibende eingetragene Verein sein.
- (2) Mitglied können im Weiteren alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zweck und die Interessen des WABB fördern (Fördermitglied). Fördermitglieder haben wie Vollmitglieder ein Teilhaberecht, jedoch kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives Wahlrecht. Ein aktives Teilnah-

merecht an sportlichen Wettbewerben besteht nur dann, wenn gleichzeitig eine Mitgliedschaft bei einem Vollmitglied besteht.

§ 6 Ehrenmitglieder

- (1) Mitglieder von aufgenommenen Vereinen, die sich in ganz besonderer Weise um die Entwicklung des WABB oder des Boxsports verdient gemacht haben, können Ehrenpräsidenten, Ehrenvorstandsmitglieder oder Ehrenmitglieder des WABB werden.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten setzt voraus, dass das Mitglied bereits Präsident des WABB war. Vor dem Ableben des Ehrenpräsidenten oder seinen freiwilligen Verzicht ist die Ernennung eines weiteren Ehrenpräsidenten nicht zulässig.
- (3) Ehrenvorstandsmitglieder können nur langjährig tätig gewesene Vorstandsmitglieder oder sich durch besondere Tätigkeiten im Vorstand verdient gemachte Vorstandsmitglieder des WABB werden. Die Höchstzahl der zur gleichen Zeit ernannten Ehrenvorstandsmitglieder beträgt einschließlich des Ehrenpräsidenten drei Personen.
- (4) Ehrenmitglieder können zur gleichen Zeit höchstens vier Personen sein.
- (5) Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten, Ehrenvorstandsmitglied und Ehrenmitglieder schließt die Wahl in den Verbandsvorstand aus.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Anträge auf Aufnahme in den WABB sind schriftlich oder in Textform an den Vorstand zu richten.
- Die aktuelle Satzung, ein aktueller Vereinsregisterauszug, der Bescheid über die Befreiung oder vorläufige Befreiung von der Körperschaftssteuer, ein Nachweis über die Zahlung der Aufnahmegebühr sowie der Nachweis, dass mindestens ein Mitglied des Vereins über eine vom LSB NRW anerkannte Boxtrainerlizenz, Fachlizenz Boxen, den Abschluss Diplom-Sportlehrer oder eine vergleichbaren Qualifikation verfügt, sind dem Antrag beizufügen. Die Vorlage dieser Unterlagen ist Voraussetzung für die Entscheidung über die Aufnahme in den WABB. Der Vorstand kann im Einzelfall die Vorlage weiterer Unterlagen oder Nachweise verlangen. Werden die Unterlagen sowie die vom Vorstand im Einzelfall verlangten weiteren Unterlagen nicht innerhalb einer vom Vorstand gesetzten Frist vorgelegt, kann der Vorstand den Antrag ablehnen.

- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Angabe von Gründen. Der Antragsteller erhält eine Aufnahmebestätigung. Die Aufnahmegebühr wird erstattet, wenn der Vorstand den Aufnahmeantrag ablehnt, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50,00 €, die beim WABB verbleibt.
- (4) Die Aufnahme erfolgt zum Quartalsbeginn, nach Erhalt der Aufnahmebestätigung, und für mindestens ein Jahr. In der Aufnahmebestätigung soll der Aufnahmezeitpunkt genannt werden. Die Beendigung der Mitgliedschaft richtet sich nach § 10 dieser Satzung.

§ 8 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

(1) Jedes Mitglied hat eine einmalige Aufnahmegebühr und einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Das Nähere regelt eine Beitragsordnung, die vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit aller Vorstandsmitglieder beschlossen wird. In der Beitragsordnung können insbesondere Regelungen über die Erhebung, die Höhe, den Fälligkeitszeitpunkt, die Stundung und den Verzicht einer Aufnahmegebühr, eines Mitgliedsbeitrages, einer Umlage, von außerordentlichen Beiträgen Umlagen dürfen die Höhe des jeweiligen jährlichen Mitgliedsbeitrages nicht überschreiten.

- (2) Die Aufnahmegebühr ist in voller Höhe zu entrichten, unabhängig vom Zeitpunkt der Aufnahme des Mitglieds in den WABB. Eine anteilige Zahlung oder Rückerstattung findet nicht statt. Die Aufnahmegebühr wird auch bei einer Beendigung der Mitgliedschaft und Wiederaufnahme des ehemaligen Mitglieds erneut fällig.
- (3) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist bis zum 1. April des betreffenden Kalenderjahres zu entrichten. Maßgebend für den fristgemäßen Geldeingang ist die Gutschrift des Mitgliedsbeitrages auf dem Konto des WABB. Eine Entrichtung des Mitgliedsbeitrages in bar ist nicht möglich. Im Falle eines nicht fristgerechten Zahlungseingangs auf dem Konto des WABB kann eine Gebühr in Höhe von 25,00 € erhoben werden. Über die Erhebung bestimmt der Vorstand.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben die sich aus dieser Satzung ergebenen Rechte. Sie regeln innerhalb ihrer Bereiche alle Angelegenheit selbständig unter Beachtung der Satzung und Ordnung des WABB und der den WABB bindenden Entscheidungen, Regelungen und Ordnungen.

- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen und Anlagen des WABB in dem in der Satzung und den Ordnungen bestimmten Umfang zu nutzen. Im Einzelfall kann der Vorstand Benutzungsregelungen treffen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - die Satzung und die für sie verbindlichen Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse des WABB und die für den WABB verbindlichen Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse zu befolgen. Verbindlich sind alle veröffentlichten Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse;
 - 2. die festgesetzten Beiträge als Teil der Treue- und Förderpflicht aus der Mitgliedschaft im WABB zu leisten;
 - 3. dafür zu sorgen, dass sie selbst sowie ihre Organe und Mitarbeiter die für die Mitglieder geltenden Verpflichtungen sinngemäß in ihre Satzungen übernehmen und sich der Satzung, den Ordnungen und Entscheidungen des WABB unterwerfen und diese umzusetzen und dies auch verbindlich für ihre Einzelmitglieder regeln.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den WABB über nachstehende Änderungen in den Verhältnissen der Mitglieder zu unterrichten:
 - Anschriftenänderungen;
 - Veränderung der vertretungsberechtigten Organe/Vorstände;
 - Satzungsänderungen nach erfolgter Eintragung;
 - Änderung der Bankverbindung;
 - Entzug der Gemeinnützigkeit;
 - Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

Die Unterrichtung ist an den Vorstand zu richten. Diese ist binnen einer Woche nach Änderung der Verhältnisse mitzuteilen. Entscheidend ist der Zugang der Erklärung. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung kann eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50,00 € erhoben werden. Wird die Bearbeitungsgebühr nicht innerhalb der Frist des Satzes 3 entrichtet, hat der Vorstand des WABB das Recht, die Teilhaberechte des Mitgliedes aussetzen, bis die Mitgliederpflichten des Satzes 1 erfüllt sind. Über die Erhebung entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt des Mitglieds

- b) Ausschluss
- c) Auflösung eines Mitgliedsvereins
- d) Eröffnung des Insolvenzverfahrens
- e) Verlust der Gemeinnützigkeit
- f) Nichteröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse
- (2) Ein Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von 6 Monaten möglich. Der Austritt ist dem Vorstand fristgemäß mitzuteilen. Von dem Austrittsrecht kann erstmals nach Ablauf eines Jahres der Mitgliedschaft Gebrauch gemacht werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand des WABB mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn ein Mitglied:
 - vorwerfbar gegen die Satzung des WABB, bindende Beschlüsse der Organe des WABB oder den WABB bindende Satzungen, Beschlüsse oder sonstige Entscheidungen anderer Organe, Verbände oder Vereine verstößt
 - b) das Ansehen des WABB schädigt oder
 - c) länger als 6 Monate mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und trotz Aufforderung durch den Vorstand seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist.

Vorwerfbar im Sinne dieser Regelung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig handelt. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied durch den Vorstand anzuhören. In der Anhörung sind der Ausschlussgrund sowie der dem Ausschluss zugrundeliegende wesentliche Sachverhalt mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist der Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Ausschlussentscheidung beim Vorstand einzulegen. Der Einspruch ist abschließend zu begründen. Nicht in dem Einspruch vorgebrachte Gründe werden nicht berücksichtigt und sind ausgeschlossen. Über den Einspruch entscheidet der Verbandstag mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Ab dem Ausschlussbeschluss des Vorstandes sind die Teilhaberechte des Mitglieds bis zur Entscheidung des Verbandstages ausgesetzt.

(4) Mit der Auflösung eines Mitgliedsvereins endet die Mitgliedschaft im WABB. Eine Erstattung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages findet nicht statt.

<u>Kapitel 3</u> Organe und Ausschüsse

Teil 1 Organe

§ 11 Organe des WABB

- (1) Die Organe des WABB sind:
 - a) der Verbandstag,
 - b) der Vorstand.
- (2) Der WABB kann darüber hinaus folgende Ausschüsse haben:
 - a) der Sportausschuss,
 - b) der Jugendausschuss,
 - c) der Ehrenausschuss.

Über die Einrichtung dieser Ausschüsse entscheidet der Vorstand. Auf Vorschlag von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Verbandstags hat der Vorstand den vorgeschlagenen Ausschuss einzurichten, wenn ausreichende Mitglieder des Ausschusses vorgeschlagen und gewählt werden und das gewählte Mitglied die Wahl annimmt.

(3) Die Mitglieder der Organe und Ausschüsse üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Der WABB ist berechtigt entgeltlich Organmitglieder und Mitarbeiter zu beschäftigten.

§ 12 Verbandstag

- (1) Der Verbandstag besteht aus:
 - 1. den Mitgliedern des WABB
 - 2. den Mitgliedern des Vorstandes
 - 3. den Ehrenmitgliedern
- (2) Der Verbandstag beschließt über alle grundlegenden Angelegenheiten des Verbandes. Hierzu gehören insbesondere
 - 1. der Beschluss der Satzung und deren Änderung,
 - 2. die Wahl des Vorstandes und seiner Stellvertreter,
 - 3. die Wahl der Beisitzer,
 - 4. die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse,
 - 5. die Wahl der Revisoren,
 - 6. die Wahl der Ehrenmitglieder,
 - 7. die Wahl der Ehrenvorstandsmitglieder,
 - 8. die Abnahme der Jahresrechnungen und die Entlastung des Vorstandes.
 - 9. der Beschluss über Anträge von Mitgliedern des WABB,

10. der Beschluss über die Auflösung des WABB,

es sei denn, die Angelegenheit ist nach dieser Satzung einem anderen Organ oder einem Ausschuss übertragen.

- (3) Der ordentliche Verbandstag findet jährlich statt und ist im dritten Quartal des jeweiligen Kalenderjahres (01.07 30.09) durch den Präsidenten des WABB einzuberufen und durchzuführen.
- (4) Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung auf der Internetseite des WABB (www.boxen-westfalen.de). Die Einberufung kann darüber hinaus per E-Mail an die Mitglieder erfolgen. Maßgeblich ist allein die Bekanntmachung auf der Internetseite des Verbandes.
- (5) Sollte die Einberufung durch den Präsidenten gemäß den Absätzen 1 und 2 nicht innerhalb von 4 Wochen nach dem Ende des dritten Quartals erfolgen, ist der Vizepräsident verpflichtet, den Verbandstag innerhalb von weiteren 4 Wochen einzuberufen. Ist auch dieser verhindert, so ist der Geschäftsführer, im Falle seiner Verhinderung der Schatzmeister zur Einberufung innerhalb der Frist des Satzes 1 verpflichtet.
- (6) Die Tagesordnung für den Verbandstag wird vom Vorstand aufgestellt und ist mit der Bekanntmachung der Einberufung auf der Internetseite des WABB (www.boxen-westfalen.de) ebenfalls bekanntzugegeben. Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können durch die stimmberechtigten Mitglieder Anträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten innerhalb von 10 Tagen an den Vorstand gestellt werden. Der Tagesordnungspunkt ist zu benennen und inhaltlich hinreichend konkret zu beschreiben. Verspätete Anträge sind nicht zu berücksichtigen. Hierauf soll in der Bekanntmachung der Tagesordnung hingewiesen werden. Nach der Bekanntgabe der Tagesordnung gestellte Anträge nach Satz 2 müssen nicht erneut bekanntgegeben werden.
- (7) Die Bekanntmachung der Einberufung und der Tagesordnung muss mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen.
- (8) Den Vorsitz auf dem Verbandstag führt der Präsident. Ihm obliegt die Verhandlungsleitung. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt die Verhandlungsleitung der Vizepräsident, bei dessen Verhinderung der Geschäftsführer, bei dessen Verhinderung der Schatzmeister. Ist auch der Schatzmeister verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Verhandlungsleiter. Der Verhandlungsleiter ist für die Ordnung während des Verbandstages verantwortlich. Er kann insbesondere das Rederecht erteilen und entziehen, eine Redezeit vorgeben oder Ermahnungen aussprechen. Er kann Personen, die seine Anordnungen nicht befolgen, von der weiteren Teilnahme ausschlie-

- ßen. Die Verhandlung kann ohne diese Personen fortgesetzt werden. Vor der Ausschließung ist der störenden Person die Ausschließung anzudrohen.
- (9) Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung des Verbandstages in der Tagesordnung bezeichnet worden ist. Eine Ergänzung der Tagesordnung mit Ausnahme einer Satzungsänderung nach Ablauf der Frist des Absatzes 4 ist nur möglich, wenn das Thema nicht innerhalb dieser Frist angemeldet werden konnte (Unmöglichkeit) und dreiviertel der anwesenden Mitglieder der Ergänzung der Tagesordnung zustimmen. Das antragstellende Mitglied hat die Gründe der Unmöglichkeit glaubhaft zu machen. Die Gründe sind bei der Anmeldung der Ergänzung in geeigneter Weise darzulegen. Nach Genehmigung der Tagesordnung durch den Verbandstag ist eine Ergänzung der Tagesordnung nicht mehr möglich.
- (10) Der Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des WABB gilt die Regelung des § 30 dieser Satzung.
- (11) Zur Beschlussfassung genügt, soweit in dieser Satzung nicht Abweichendes geregelt ist, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine wiederholende Abstimmung. Besteht auch danach noch Stimmengleichheit, gilt der Antrag als abgelehnt.
- (12) Teilnahmeberechtigt ist jedes Mitglied des WABB i.S.d. §§ 5 und 6.
- (13) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied des WABB, dass seinen Beitragspflichten nach § 9 Absatz 3 Nr. 2 ordnungsgemäß nachgekommen ist. Ob die Mitglieder ihren Beitragspflichten nach § 9 Absatz 3 Nr. 2 nachgekommen sind, stellt der Schatzmeister verbindlich für den Verbandstag fest. Das Mitglied übt sein Stimmrecht durch Entsendung einer vertretungsberechtigten Person aus. Die Mitglieder des Vorstandes, der Ehrenpräsident, das Ehrenvorstandsmitglied und die Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht, es sei denn, diese sind zugleich Vertreter eines Mitgliedsvereins.
- (14) Jedes Mitglied hat mit Ausnahme der Fördermitglieder eine Stimme. Die Mitglieder können nur durch körperliche Anwesenheit der vertretungsberechtigten Person gemäß Absatz 13 ihre Stimme abgeben. Stimmen sind nicht übertragbar.
- (15) Abweichend von Absatz 14 kann der Vorstand beschließen, dass der Verbandstag auch ohne körperliche Anwesenheit stattfindet und zwar im Wege der digitalen Zusammenkunft via Videokonferenz, Telefonkonferenz oder vergleichbarer digitaler Medien.

In der Einberufung ist ein Hinweis auf die Durchführung ohne Anwesenheit am Versammlungsort zu machen.

- (16) Ein Beschluss ist auch ohne Verbandstag gültig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder oder der Vorstand einen bestimmten Beschluss beantragt, alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform oder schriftlich abgegeben haben und der Beschluss mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen nach Absatzes 11 gefasst wurde.
- (17) Über den Ablauf des Verbandstages ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Verhandlungsleiter und einem weiteren Vorstandmitglied zu unterschreiben ist.
- (18) Außerordentliche Verbandsstage sind einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erforderlich macht oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Name und Anschrift der Mitglieder, des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. Dies gilt auch für Satzungsänderungen. Für diesen Fall gelten die vorstehenden Absätze entsprechend. Für den Fall, dass dem Verlangen auf Einberufung nicht entsprochen wird, gelten die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13 Der Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt die allgemeine Geschäftsführung. Die allgemeine Geschäftsführung umfasst jede Tätigkeit zur Verfolgung des Vereinszwecks, mit Ausnahme der grundlegenden Angelegenheiten i.S.d. § 12 Absatz 2, die dem Verbandstag obliegen. Die allgemeine Geschäftsführung umfasst insbesondere:
 - 1. die Rechnungslegung des Verbandes,
 - 2. die Aufsicht über die selbständige Tätigkeit seiner Ausschüsse,
 - 3. Durchführungen der Beschlüsse des Verbandstages.
- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - 1. dem geschäftsführenden Vorstand und
 - 2. dem erweiterten Vorstand.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - 1. dem Präsidenten,
 - 2. dem Vizepräsidenten,
 - 3. dem Geschäftsführer,
 - 4. dem Schatzmeister.

Eine Personalunion ist grundsätzlich nicht möglich. Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die sich der Vorstand gibt.

- (4) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - 1. dem Sportwart
 - 2. dem Jugendwart
 - 3. dem Kampfrichterobmann
 - 4. dem Frauenbeauftragten

Eine Personalunion ist möglich. Die Ämter des erweiterten Vorstandes können einen Stellvertreter haben. Die Aufgaben und Befugnisse der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die sich der Vorstand gibt.

- (5) Daneben kann der Vorstand Beisitzer haben. Beisitzer können sein:
 - 1. der Gleichstellungsbeauftragte
 - 2. Der Datenschutzbeauftragte
 - 3. der Pressewart
 - 4. der Sozialwart
 - 5. der Bezirksarzt
 - 6. der Lehrwart

Die Beisitzer sind nicht Teil des Vorstandes. Sie haben eine beratende Funktion, ohne Stimmrecht im Vorstand. Sie werden vom Vorstand berufen. Es können bis zu 2 Personen ein Amt gemeinsam ausüben. Die Aufgaben und Befugnisse der einzelnen Beisitzer werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die der Vorstand beschließt.

(6) Den WABB vertreten gerichtlich und außergerichtlich der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Im Verhinderungsfalle einer der vertretungsberechtigten Personen wird die verhinderte Person durch den Geschäftsführer vertreten, im Falle seiner Verhinderung durch den Schatzmeister. Im Falle der Verhinderung beider Personen, vertritt der Geschäftsführer den Präsidenten und der Schatzmeister den Vizepräsidenten. Ein Verhinderungsfall liegt vor, wenn einer oder beide der gesetzlichen Vertreter handlungs- oder geschäftsunfähig sind oder innerhalb von zwei Wochen nicht erreichbar sind. Nicht Erreichbarkeit liegt vor, wenn einer oder beide gesetzlichen Vertreter weder telefonisch, schriftlich oder auf andere Weise kontaktiert werden können oder selbst keinen Kontakt aufnehmen.

- (7) Der Vorstand, der geschäftsführende Vorstand sowie der erweiterte Vorstand sind jeweils beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Anwesenheit im Sinne des Satzes 1 liegt auch vor, wenn einer oder mehrere der Mitglieder durch Telefonkonferenz/Videokonferenz oder ein ähnliches digitales Medium in die Lage versetzt werden, Willenserklärungen abzugeben.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (9) Sitzungsleiter ist der Präsident. Im Falle seiner Abwesenheit der Vizepräsident. Im Fall seiner Abwesenheit ist der Sitzungsleiter aus der Mitte der anwesenden Vorstandsmitglieder zu Beginn einer jeden Vorstandssitzung zu wählen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- (10) Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (11) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Beisitzer während der Wahlzeit vorzeitig aus, so kann für den Rest der Amtszeit durch den Vorstand mit der Mehrheit seiner abgegebenen Stimmen das Amt bis zur nächsten Wahl neu besetzt werden. Scheiden sowohl der Präsident als auch der Vizepräsident aus, so berufen der Schatzmeister und der Geschäftsführer einen außerordentlichen Verbandstag zur Ergänzungswahl ein.
- (12) Soweit eine Neuwahl nach Ablauf der Amtszeit nicht erfolgt, bleibt der bisherige Vorstand im Amt und führt die Amtsgeschäfte fort, es sei den ein Vorstandsmitglied legt sein Amt nieder. Insbesondere ist er zur vorläufigen Haushaltsführung berechtigt.

Teil 2 Ausschüsse

§ 14 Ausschüsse

Zur Erfüllung seiner Aufgaben unterhält der WABB folgende Ausschüsse:

- 1. Sportausschuss,
- 2. Jugendausschuss,
- 3. Ehrenausschuss.

§ 15 Sportausschuss

(1) Der Sportausschuss besteht aus dem Sportwart des WABB als Vorsitzenden und 2 Beisitzern.

- (2) Können nicht ausreichende Beisitzer gewählt werden, besteht der Ausschuss aus dem Sportwart und 1 Beisitzer. Kann auch ein 1 Besitzer nicht gewählt werden, besteht der Sportausschuss nur aus dem Sportwart. Der Vorstand kann mit der Mehrheit seiner abgegebenen Stimmen jederzeit ein Amt bis zur nächsten Wahl neu besetzen.
- (3) Scheidet ein Beisitzer während der Wahlzeit vorzeitig aus, so kann für den Rest der Amtszeit bis zur nächsten Wahl der Vorsitzende einen neuen Beisitzer benennen, der durch den Vorstand mit der Mehrheit seiner abgegebenen Stimmen bestätigt werden muss.

(4) Seine Aufgaben sind:

- 1. die Förderung der Athletinnen und Athleten der Altersklassen Männer und Frauen,
- 2. die Nominierung der Teilnehmer, die an den Verbands- und Landesmeisterschaften NRW, den sonstigen Meisterschaften und Turnieren für die Altersklassen Männer und Frauen teilnehmen, sowie
- 3. alle sonstigen damit zusammenhängenden Angelegenheiten.
- (5) Das Nähere kann eine Geschäftsordnung regeln, die vom Vorstand beschlossen wird.

§ 16 Jugendausschuss

- (1) Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendwart des WABB als Vorsitzenden und 2 Beisitzern.
- (2) Können nicht ausreichende Beisitzer gewählt werden, besteht der Ausschuss aus dem Sportwart und 1 Beisitzer. Kann auch ein 1 Besitzer nicht gewählt werden, besteht der Sportausschuss nur aus dem Sportwart. Der Vorstand kann mit der Mehrheit seiner abgegebenen Stimmen jederzeit ein Amt bis zur nächsten Wahl neu besetzen.
- (3) Scheidet ein Beisitzer während der Wahlzeit vorzeitig aus, so kann für den Rest der Amtszeit bis zur nächsten Wahl der Vorsitzende einen neuen Beisitzer benennen, der durch den Vorstand mit der Mehrheit seiner Stimmen bestätigt werden muss.

(4) Seine Aufgaben sind

1. die Förderung der Athletinnen und Athleten aller Altersklassen, ausgenommen die Altersklassen der Männer und Frauen,

- die Nominierung der Teilnehmer, die an den Verbands- und Landesmeisterschaften NRW, den sonstigen Meisterschaften und Turnieren aller Altersklassen, ausgenommen die Altersklassen M\u00e4nner und Frauen, teilnehmen,
- 3. alle sonstigen damit zusammenhängenden Angelegenheiten.
- (5) Das Nähere kann eine Geschäftsordnung regeln, die vom Vorstand beschlossen wird.

§ 17 Ehrenausschuss

- (1) Der Ehrenausschuss besteht aus dem Ehrenvorstandsmitglied als Ehrenpräsidenten und den Ehrenmitgliedern. Die zahlenmäßige Besetzung des Ehrenausschusses darf insgesamt nicht mehr als 6 Personen betragen. Ist die Zahl von 6 Personen erreicht, kann erst mit dem Ausscheiden eines Ehrenmitgliedes eine weitere Person zum Ehrenmitglied gewählt werden.
- (2) Den Vorsitz hat der Ehrenpräsident.
- (2) Der Ehrenausschuss entscheidet in der Besetzung seiner jeweiligen Mitglieder über sämtliche Ehrenangelegenheiten innerhalb des WABB, soweit die Angelegenheit nicht bereits einem anderen Organ oder Ausschuss zugewiesen ist. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die vom Ehrenausschuss beschlossen wird und der vom Vorstand zugestimmt werden muss. Die Geschäftsordnung wird erst mit Zustimmung des Vorstandes wirksam.
- (3) Der Ehrenausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Der Ehrenausschuss hat eine den Vorstand beratende Funktion. Seine Beschlüsse sind nicht bindend.

Kapitel 4 Wahlen

Teil 1 Allgemeines

§ 18 Wahlleiter

- (1) Zur Durchführung der Wahlen ist ein Wahlleiter zu bestimmen. Der Wahlleiter nimmt sein Amt ehrenamtlich wahr.
- (2) Als Wahlleiter kann jede volljährige und geschäftsfähige natürliche Person bestimmt werden.

- (3) Der Wahlleiter wird von dem Präsidenten vorgeschlagen. Er kann Vorschläge des Vorstandes annehmen und vorschlagen. Vorschläge aus der Mitgliederversammlung muss er zur Bestimmung des Wahlleiters annehmen.
- (4) Der Wahlleiter wird von der Mitgliederversammlung durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestimmt.
- (5) Der Wahlleiter kann sich einer oder mehrerer Hilfspersonen bedienen, die ihn bei der Ausführung seiner Aufgaben und Befugnisse unterstützten. Die Mitgliederversammlung kann eine Hilfsperson ablehnen. In diesem Fall kann der Wahlleiter eine neue Hilfsperson benennen. Finden sich nicht ausreichend Hilfspersonen, kann der Wahlleiter von seinem Amt zurücktreten. In diesem Fall übernimmt ein Vorstandsmitglied die Funktion des Wahlleiters.

§ 19 Aufgaben und Befugnisse des Wahlleiters

- (1) Der Wahlleiter hat die Wahlen zu leiten und für einen ordnungsgemäßen Ablauf zu sorgen.
- (2) Der Wahlleiter hat die Stimmen auszuzählen und das Ergebnis bekanntzugeben.

Teil 2 Besondere Bestimmungen

§ 20 Wahl des Vorstandes

- (1) Wählbar ist jede Person, die mindestens das 18. Lebensjahr vollendet hat, geschäftsfähig und nicht vorbestraft ist. Als vorbestraft im Sinne dieser Satzung gilt eine Person, wenn in einem erweiterten Führungszeugnis Eintragungen nach dem Bundeszentralregistergesetz vorliegen. Mit der Erklärung einer Person, dass sie sich zur Wahl stellt, gibt sie konkludent die Erklärung ab, nicht vorbestraft zu sein. Die Person hat im Falle ihrer Wahl innerhalb von 4 Wochen nach Annahme der Wahl dem Vorstand ein erweitertes Führungszeugnis, das nicht älter als 1 Jahr sein darf, vorzulegen aus dem sich ergibt, dass keine Eintragungen vorliegen. Im Falle der Wiederwahl ist ein erweitertes Führungszeugnis nur vorzulegen, wenn der Vorstand oder die Mitgliederversammlung die Vorlage verlangen
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Verbandstag mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer eines Olympiazyklus gewählt. Ein Olympiazyklus ist der Zeitraum des Kalenderjahres der Austragung der olympischen Spiele bis zum nächsten Kalenderjahr der Austragung der olympischen Spiele, der im Regelfall 4 Jahre beträgt. Die Wahl hat im Kalenderjahr der

Austragung der olympischen Spiele stattzufinden. Sollten die olympischen Spiele ausfallen oder nicht wie gewohnt im 4-Jahres-Rhythmus stattfinden, hat die nächste Wahl im 4. Jahr der Amtszeit bis zum nächsten Kalenderjahr der Austragung der olympischen Spiele zu erfolgen.

- (3) Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Wahlen zum Vorstand sind stets geheim. Erfolgt nur ein Vorschlag für das zu besetzende Amt, kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen. Gewählt ist derjenige, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang. Ist auch bei einem zweiten Wahlgang Stimmengleichheit das Ergebnis, entscheidet das Los. Das Los zieht der Wahlleiter.

§ 21 Wahl des Sport- und Jugendausschusses

- (1) Zum Beisitzer ist jede Person wählbar, die mindestens das 18. Lebensjahr vollendet hat, geschäftsfähig und nicht vorbestraft ist. Als vorbestraft im Sinne dieser Satzung gilt eine Person, wenn in einem erweiterten Führungszeugnis Eintragungen nach dem Bundeszentralregistergesetz vorliegen. Mit der Erklärung einer Person, dass sie sich zur Wahl stellt, gibt sie konkludent die Erklärung ab, nicht vorbestraft zu sein. Die Person hat im Falle ihrer Wahl innerhalb von 4 Wochen nach Annahme der Wahl dem Vorstand ein erweitertes Führungszeugnis, das nicht älter als 1 Jahr sein darf, vorzulegen aus dem sich ergibt, dass keine Eintragungen vorliegen. Im Falle der Wiederwahl ist ein erweitertes Führungszeugnis nur vorzulegen, wenn der Vorstand oder die Mitgliederversammlung die Vorlage verlangt.
- (2) Die Beisitzer werden vom Verbandstag mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer eines Olympiazyklus gewählt. Ein Olympiazyklus ist der Zeitraum des Kalenderjahres der Austragung der olympischen Spiele bis zum nächsten Kalenderjahr der Austragung der olympischen Spiele, der im Regelfall 4 Jahre beträgt. Die Wahl hat im Kalenderjahr der Austragung der olympischen Spiele stattzufinden. Sollten die olympischen Spiele ausfallen oder nicht wie gewohnt im 4-Jahres-Rhythmus stattfinden, hat die nächste Wahl im 4. Jahr der Amtszeit bis zum nächsten Kalenderjahr der Austragung der olympischen Spiele zu erfolgen.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Wahlen zum Besitzer sind stets geheim. Erfolgt nur ein Vorschlag für das zu besetzende Amt, kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen. Gewählt ist derjenige, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang. Ist auch bei einem zwei-

ten Wahlgang Stimmengleichheit das Ergebnis, entscheidet das Los. Das Los zieht der Wahlleiter.

§ 22 Wahl des Ehrenausschusses

- (1) Wählbar ist jede Person, die sich in besonderer Weise im WABB oder dem Boxsport verdient gemacht hat.
- (2) Die Wahl des Ehrenpräsidenten, der Ehrenvorstandsmitglieder und der Ehrenmitglieder erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Wahl durch den Verbandstag. Zur Ernennung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen erforderlich.
- (3) Die Ernennung des Ehrenpräsidenten, der Ehrenvorstandsmitglieder und der Ehrenmitglieder erfolgt auf Lebenszeit.

§ 23 Wahl der Revisoren

- (1) Der Verbandstag wählt aus den anwesenden Mitgliedern zwei Revisoren. Sie dürfen nicht Mitglied der Vereine sein, denen ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes angehört.
- (2) Die Revisoren werden für die Dauer eines Olympiazyklus entsprechend § 20 Absatz 2 gewählt. Nur einer der beiden Revisoren kann für einen weiteren Olympiazyklus wiedergewählt werden. Eine erneute Wahl ist zulässig, wenn ein Wahlzyklus ausgelassen wird.

Kapitel 5 Finanzen

§ 24 Finanzen

- (1) Zur Verwaltung des Geldvermögens des WABB ist ein Konto bei einem inländischen Geldinstitut zu unterhalten.
- (2) Die Verwaltung des Kontos obliegt dem Schatzmeister.
- (3) Der Schatzmeister ist zur ordnungsgemäßen Rechnungslegung und Verwaltung des Vermögens im Sinne der Satzung verpflichtet. Der Schatzmeister hat den Revisoren jederzeit Einblick in die Rechnungslegung zu gewähren.
- (3) Zeichnungsberechtigt für das Konto sind der Schatzmeister mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Im Verhinderungsfalle des Schatzmeisters wird dieser durch zwei weitere Zeichnungsberechtigte vertreten.

- (4) Bis zu einem Limit von 250,00 € hat der Schatzmeister alleinige Vollmacht.
- (5) Das Nähere kann eine Geschäftsordnung regeln, die vom Vorstand beschlossen wird.

§ 25 Revisoren

- (1) Die Revisoren haben die Rechnungslegung und das Finanzgebaren des Vorstandes mindestens einmal alle 2 Jahre zu prüfen. Eine darüber hinausgehende Prüfung ist ihnen ausdrücklich gestattet. Sie sind verpflichtet, dem Verbandstag einen qualifizierten Bericht über die durchgeführte Prüfung der abgelaufenen Geschäftsjahre zu geben. Die Revisoren haben das Recht, bei den Sitzungen des Vorstandes über das Ergebnis durchgeführter Prüfungen zu berichten.
- (2) Der Verbandstag kann Prüfungsschwerpunkte festlegen.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, Prüfungsfeststellungen der Revisoren innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage zu überprüfen und ggf. zu korrigieren. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Vorstand und Revisoren entscheidet der Verbandstag.
- (4) Die Revisoren beantragen auf dem Verbandstag die finanzielle Entlastung des Vorstandes, wenn dem keine zwingenden Gründe entgegenstehen.

Kapitel 6 Schlussvorschriften

§ 26 Anti-Doping-Ordnung

Der WABB und seine Mitglieder erkennen die Artikel des WADA- und NADA-Codes, einschließlich der hierzu ergangenen Ausführungs- und Nebenbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung an. Der WABB und seine Mitglieder erkennen ebenso die Regelungen der Anti-Doping-Ordnung des DBV sowie seiner Rechtsnachfolger in der jeweils gültigen Fassung vollumfänglich an, soweit diese nicht gegen die Artikel des WADA-, NADA-Codes verstoßen oder diese Abweichendes regeln. Der WABB und seine Mitglieder verpflichten sich, auch gegenüber den vorgenannten Institutionen, die weltweite Bekämpfung aller Formen der Leistungsmanipulation zu unterstützen.

§ 27 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können auf jedem Verbandstag beschlossen werden.

- (2) Zu einem satzungsändernden Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Im Übrigen gilt § 12 entsprechend.

§ 28 Haftungsbegrenzung

- (1) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter des WABB unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit lediglich eine Aufwandsentschädigung, haften sie dem WABB gegenüber für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des WABB. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der WABB oder das Mitglied des WABB die Beweislast.
- (2) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- (3) Gleiches gilt für entgeltlich tätige Organmitglieder und Mitarbeiter.

§ 29 Auflösung des WABB

- (1) Der WABB kann durch Beschluss eines ordentlichen oder außerordentlichen Verbandstages aufgelöst werden. Hierzu ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder erforderlich. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, ist ein neuer Verbandstag einzuberufen. Dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des WABB oder der Entziehung seiner Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen des WABB den Mitgliedern entsprechend der nachfolgenden Absätze zu, sofern sie ausschließlich steuerbegünstigte Zwecke i.S.d. Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung verfolgen. Eine Verwendung zu anderen als gemeinnützigen Zwecken ist ausgeschlossen.
- (3) Das Vermögen des WABB wird bei seiner Auflösung oder der Entziehung seiner Rechtsfähigkeit unter allen Mitgliedern, mit Ausnahme der Fördermitglieder i. S. v. § 5 Abs. 2, nach der Zahl ihrer Einzelmitglieder, bei Mitgliedern mit mehreren Abteilungen ist die Zahl der Einzelmitglieder der Boxabteilung entscheidend, zum Zeitpunkt des Beschlusses zur Auflösung wie folgt aufgeteilt:

- Mitglieder mit mehr als 249 Einzelmitgliedern erhalten gemeinsam 35 % des Vermögens des WABB
- Mitglieder mit 150 bis 249 Einzelmitgliedern erhalten gemeinsam 30 % des Vermögens des WABB
- 3. Mitglieder mit 100 bis 149 Einzelmitgliedern erhalten gemeinsam 20 % des Vermögens des WABB
- 4. Mitglieder mit 50 bis 99 Einzelmitgliedern erhalten gemeinsam 10 % des Vermögens des WABB
- 5. Mitglieder mit 1 bis 49 Einzelmitgliedern erhalten gemeinsam 5 % des Vermögens des WABB

Der prozentuale Anteil nach den Ziffern 1. – 5. wird unter der Anzahl der Mitglieder, die sich der jeweiligen Ziffer zuordnen lassen, zu gleichen Teilen aufgeteilt.

- (4) Die Mitglieder haben vor der Beschlussfassung über die Auflösung des WABB ein geordnetes Mitgliederverzeichnis vorzulegen, aus dem sich neben Namen und Anschrift der Einzelmitglieder auch die Anzahl der Mitglieder ergibt und eidesstattlich zu versichern, dass die Angaben richtig sind. Maßgeblich sind die aktuellen Meldungen beim LSB, hilfsweise die Vorjahresmeldungen.
- (5) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des WABB die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes seine Liquidatoren.

§ 30 Übergangsvorschriften

- (1) Abweichend von § 20 Absatz 2 erfolgt die Wahl des Vorstandes im Jahr 2020 für die Dauer von 4 Jahren. Sollten Olympische Spiele im Jahr 2024 stattfinden, erfolgt 2024 die Neuwahl des Vorstandes. Ab dann gilt die Regelung des § 20 Absatz 2. Sollten die olympischen Spiele im Jahr 2024 nicht stattfinden, kommt die Regelung des § 20 Absatz 2 Satz 4 zur Anwendung.
- (2) Abweichend von § 24 Absatz 2 erfolgt die Wahl des Revisoren im Jahr 2020 für die Dauer von 4 Jahren. Sollten Olympische Spiele im Jahr 2024 stattfinden, erfolgt 2024 die Neuwahl der Revisoren. Ab dann gilt die Regelung des § 20 Absatz 2. Sollten die olympischen Spiele im Jahr 2024 nicht stattfinden, kommt die Regelung des § 20 Absatz 2 Satz 4 zur Anwendung.

Münster, den 20.09.2020

Der/Die Präsident/in	Der/Die Vizepräsident/in
Der/Die Geschäftsführer/in	Der/Die Schatzmeister/in
Der/Die Sportwart/in	Der/Die Jugendwart/in
Der Kampfrichterobmann/ Die Kampfrichterobfrau	Der/Die Frauenbeauftragte